

Ein Memorandum of Understanding mit Albanien - undurchsichtig, unmenschlich und ohne Rechtsgrundlage

7. November 2023, Fulvio Vassallo Paleologo, ADIF¹



Mit der x-ten propagandistischen Ankündigung der Regierung erfahren wir, dass Giorgia Meloni mit dem albanischen Premierminister Edi Rama eine Vereinbarung getroffen hat, die vorsieht, in Albanien zwei (Rückführungs-)Zentren zu errichten, die jeden Monat bis zu 3.000 als "irregulär" definierte Personen aufnehmen sollen. Das betrifft allerdings nur Menschen, die im Mittelmeer von italienischen Militärschiffen, z. B. der italienischen Marine und der Guardia di Finanza [Zoll], gerettet werden. Genauer gesagt: "Albanien wird Italien die Möglichkeit geben, einige Gebiete auf albanischem Territorium zu nutzen, in denen Italien auf eigene Kosten zwei Einrichtungen bauen kann, in denen es Zentren für die Aufnahme irregulärer Migrant*innen einrichten wird. Zunächst können dort bis zu 3.000 Personen untergebracht werden, die so lange bleiben, bis die Verfahren für Asylanträge und eine eventuelle Rückführung abgeschlossen sind". Die auf See Geretteten werden in Shengjin ausgeschifft. Italien wird sich um die Anlandungsprozeduren und die Identifizierungsverfahren [in einem dortigen Ankunftszentrum] kümmern. In Gjader wird ein "[Abschiebungshaftzentrum] eingerichtet, das die „Modellstruktur" für die später folgende Verfahren darstellen wird. Die beiden Zentren sollen dazu dienen, Asylanträge innerhalb von 28-30 Tagen zu bearbeiten und Personen, deren Schutzantrag abgelehnt wurde, im Hinblick auf ihre Rückführung in ihre Herkunftsländer in Gewahrsam zu nehmen. Giorgia Meloni kündigte an: "Von den beiden Zentren wird das am Hafen gelegene für die Ausschiffung und die Identifizierungsverfahren mit einer ersten Überprüfung zuständig sein, während es sich bei dem im Landesinneren zu errichtenden Zentrum um eine Abschiebungshaft-Modellstruktur handeln wird."

¹ Associazione Diritti e Frontiere, der Originaltext ist [hier](#) zu finden

Den Ankündigungen [derselben Regierungsquellen](#) zufolge sollen innerhalb eines Jahres sogar rund 36.000 Personen [andere Quellen sprechen von 39.000 Personen] diese neuen Hafteinrichtungen durchlaufen, die unter italienischer Gerichtsbarkeit stehen sollen. Die "externe Überwachung" soll jedoch den albanischen Behörden übertragen werden. Über die Modalitäten der Rückführung und die Behörden, die für die Durchführung der Zwangsbegleitung zuständig sein werden, wurde nichts mitgeteilt, ebenso wenig wie darüber, welche Behörden die begleiteten Überführungen von den Anlandungsorten in Albanien zu den Haftanstalten "unter italienischer Gerichtsbarkeit" durchführen werden. Sicher ist, dass die Migrant*innen, die ohnehin schon als "illegal" gelten, ab dem Zeitpunkt der Ausschiffung in Albanien **völlig ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden**. Gemäß dem Urteil Nr. 105/2001 des Verfassungsgerichts muss jede von den italienischen Behörden durchgeführte Abschiebung, der eine Inhaftierung in einem Abschiebegefängnis vorausgeht, durch einen richterlichen Beschluss bestätigt werden. Wie können diese Garantien auf albanischem Staatsgebiet umgesetzt werden?

Die Übergabe von aus dem Meer geretteten Personen an die albanischen Behörden zum Zeitpunkt der Ankunft bis zu ihrer Einlieferung in die angeblich "unter italienischer Gerichtsbarkeit" stehenden Haftanstalten könnte eine ähnliche kollektive Zurückweisung darstellen, wie sie vom Europäischen [Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Hirsi](#) festgestellt und verurteilt wurde. 2009 hatte ein Patrouillenboot der Guardia di Finanza Dutzende von Schiffbrüchigen, die in internationalen Gewässern gerettet worden waren, an die libyschen Behörden übergeben, indem es in den Hafen von Tripolis einlief (eine illegale Praxis, die bis 2010 fortgesetzt wurde, allerdings mit unbeobachteten Schiffstransfers auf hoher See und nicht mit dem Einlaufen italienischer Militäreinheiten in libysche Häfen). Bei dieser Gelegenheit stellte der Straßburger Gerichtshof fest, dass die Rettung zwar in internationalen Gewässern stattfand, das italienische Schifffahrtsgesetz sowie das Völkerrecht jedoch anerkennen, dass die Gerichtsbarkeit des Flaggenstaates für Militärschiffe auf hoher See gilt. Somit hatten die italienischen Behörden in diesem Fall zwischen der Aufnahme der Geflüchteten an Bord der italienischen Schiffe und der Übergabe an die libyschen Behörden in Tripolis de facto eine Kontrolle über sie ausgeübt, die den italienischen Staat für eine Verletzung der in der Europäischen Konvention verankerten Rechte haftbar machte.

Die gleiche Überlegung könnte in Zukunft angestellt werden, wenn die italienischen Behörden ausländische Staatsbürger*innen, die von italienischen Militäreinheiten aus dem Meer gerettet wurden, an die albanischen Polizeikräfte übergeben, um sie zwangsweise in die Zentren zu bringen und schließlich abzuschicken. Der [albanische Ministerpräsident erklärte](#): "Diejenigen, die kein Anrecht auf Asyl haben, werden repatriert. Aber wenn es Italien nicht gelingt, die Menschen abzuschicken muss es sie zurücknehmen". Der deutlichste Beweis dafür, dass Menschen zu etwas reduziert werden, was entsorgt werden muss, ist die moralische und politische Haltung von Giorgia Meloni und Edi Rama.

Das von Meloni und dem albanischen Premierminister **unterzeichnete Memorandum ist ein undurchführbares Projekt ohne Rechtsgrundlage**. Probleme werden sich angesichts des vorgesehenen Zeitrahmens für die Verfahren in den Zentren und vor allem wegen der Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Abschiebungen aus allen europäischen Ländern zeigen. Auch das Fehlen von Rückübernahmeabkommen zwischen Albanien und vielen Herkunftsländern wird ein Problem darstellen. Die auf See Geretteten müssen sich auf "beschleunigten" Verfahren zur Anerkennung eines Schutzstatus und eine mögliche Abschiebung einstellen, ohne dass sie eine Möglichkeit auf Widerspruch haben. Auch die Garantien für die persönliche Freiheit können nicht geltend gemacht werden, obwohl die italienische Verfassung diese vorsieht (z.B. sieht Artikel 13 eine richterliche Haftprüfung für jede Verwaltungshaft vor). (...) Und wenn wir an die geretteten Migrant*innen denken, die im Ionischen Meer abgefangen wurden, aber auch an diejenigen, die aus Libyen oder Tunesien kommen, wie viele von ihnen kommen dann aus wirklich "sicheren"

Drittländern? Die italienische Regierung darf keine offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen den von zivilen Schiffen im Mittelmeer geretteten Personen und den von Militärschiffen geretteten Personen schaffen! Letztere wären im Gegensatz zu den in Italien angelegten Personen beschleunigten Verfahren auf Nicht-EU-Gebiet ausgesetzt, während die in Italien aus nicht sicheren Drittstaaten Angekommenen normale Verfahren durchlaufen und untergebracht werden.

Es ist nicht einmal klar, nach welchen Kriterien die von italienischen Militärschiffen im Mittelmeer geretteten Schiffbrüchigen "ausgewählt" werden und ob an diesen "Transport"-Aktivitäten in Richtung Albanien auch italienische Schiffe beteiligt sind, die für die europäischen Operation EUNAVFOR MED - IRINI fahren. Auch diese führen manchmal Rettungsaktionen durch. Vor allem ist es unverständlich, wie italienische Militärschiffe nach großen Rettungsoperationen den Transport von Hunderten von Menschen nach Albanien bewältigen wollen, welches im Hinblick auf die Migrationsrouten des zentralen Mittelmeers eher abseits liegt. Es wird tagelange Fahrten auf Schiffen geben, die für den Transport von Schiffbrüchigen ungeeignet sind (...).



Wie in der Vergangenheit bleibt der Inhalt des Memorandums und der darauffolgenden Vereinbarungen völlig undurchsichtig, und alles scheint auf spätere geheime operative Vereinbarungen verschoben zu werden, die zwischen den italienischen und albanischen Behörden heranreifen werden. Es fällt jedoch sofort die entmenslichende Tragweite des Abkommens auf, wenn man nur die vorurteilsbehaftete Verwendung des Begriffs "irregulär" oder sogar "illegal" für alle Menschen hervorhebt, die von italienischen Militärschiffen aus dem Meer gerettet und nach Albanien gebracht werden sollen. Ausgenommen sind schwangeren Frauen, schutzbedürftigen Personen und Minderjährige. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen die innerstaatlichen und europäischen Vorschriften, die besagen, dass **alle** Menschen in einem sicheren Hafen an Land

gehen müssen, der von der Behörde, die die Such- und Rettungsmaßnahmen koordiniert, angegeben wird. (...) Für Giorgia Meloni war nach dem Scheitern der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Tunesien, den Schwierigkeiten in den Beziehungen zu den libyschen Regierungen, die sich immer noch im Konflikt befinden, und dem Scheitern jeglicher Hypothese einer Zusammenarbeit mit afrikanischen Ländern (...) ein Beweis der Stärke nötig. Vielleicht die x-te Ankündigung eines Plans, der nach den Angaben der Regierungen nicht vor dem Frühjahr 2024 in Kraft treten soll, also gerade noch rechtzeitig vor den Europawahlen.

Für den italienischen Europaminister Raffaele Fitto steht das Memorandum "im Einklang mit der Priorität, die der externen Dimension der Migration eingeräumt wird, und mit den zehn Punkten des Plans von Kommissionspräsidentin von der Leyen". Ein Sprecher der Europäischen Kommission in Brüssel erklärte gegenüber der Nachrichtenagentur Adnkronos: "Wir sind über diese Vereinbarung informiert worden, haben aber noch keine detaillierten Informationen erhalten: Die operationelle Vereinbarung muss von Italien in ein Gesetz gebracht und implementiert werden. Es ist wichtig, dass ein solches Abkommen das EU-Recht und das Völkerrecht in vollem Umfang respektiert". Es ist schwer zu erkennen, wie die Europäische Kommission diese Vereinbarung unterstützen kann, auch wenn der nahende Wahltermin für die Europawahlen einige national(-istisch)e Politiker*innen oder Teile der EU-Kommission dazu bringen könnte, sich auf die Seite von Giorgia Meloni zu stellen. Die Anerkennung Albanien als "sicheres Drittland" kann sicherlich keine kollektive Zurückweisungen rechtfertigen, denn die ist nach Artikel 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verboten. Ebenso wenig kann es die rechtswidrigen Praktiken des Freiheitsentzugs oder der Rückführungsverfahren, die nach der [Richtlinie 2008/115/EG](#) [Rückführungsrichtlinie] und den Richtlinien Nr. [32](#) [Asylverfahrensrichtlinie] und [33](#) [Aufnahmerichtlinie] von 2013 verboten sind, rechtfertigen.

Es erscheint sehr merkwürdig, dass ein EU-Land Menschen, die in internationalen Gewässern von seinen eigenen Militärschiffen gerettet wurden, in ein Land abschieben kann, das nicht zur Europäischen Union gehört und daher nicht den Verpflichtungen und Garantien des EU-Rechts unterliegt. Betrachtet man das internationale Seerecht, so müssten die auf hoher See geretteten Personen in einem sicheren Hafen des Landes ausgeschifft werden, das die Such- und Rettungsmaßnahmen koordiniert hat. Auf jeden Fall dürfen die Aktivitäten der militärischen Mittel auf See, die sich auf die Rettung von Schiffbrüchigen und die Bekämpfung der irregulären Einwanderung beziehen, nicht die Verpflichtungen außer Acht lassen, die sich aus der [europäischen Verordnung Nr. 656 von 2014](#)² ergeben. Aber vielleicht werden die Such- und Rettungsaktionen zu Abfangaktionen (...), wie 1997 nach einem Abkommen von Ministerpräsident Romano Prodi und dem albanischen Ministerpräsidenten geschehen. Damals hatte der Kommandant des italienischen [Militärschiffs Sibilla](#) bei dem Versuch, eine ungeschickte Seeblockade durchzuführen, ein mit Geflüchteten aus Albanien beladenes Boot gerammt und es zum Sinken gebracht. Wird es zu weiteren ähnlichen Fällen kommen, die von den italienischen Strafgerichten untersucht werden müssen?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Italien bereits im Jahr 2014 in der [Rechtssache Sharifi](#) wegen kollektiver Abschiebungen in ein "sicheres" Drittland verurteilt (...), und in [jüngeren Urteilen wurde Italien](#) in mehreren Fällen wegen informeller oder "faktischer" Inhaftierungen ohne die rechtzeitige gerichtliche Bestätigung verurteilt. Diese Bestätigung ist sowohl in Artikel 13 der italienischen Verfassung als auch in den Artikeln 5, 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vorgeschrieben. Jede Form der Inhaftierung, die von einem Land, das der genannten Konvention beigetreten ist, praktiziert wird, muss eine ausdrückliche gesetzliche

² Verordnung zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit

Bestimmung (Gesetzesvorbehalt) haben und von einem Richter bestätigt werden, vor dem jedeR Migrant*in ihre/seine Verteidigungsrechte geltend machen kann (Zuständigkeitsvorbehalt). Ist die Anwesenheit italienischer Richter*innen in den neuen Haftanstalten, die in Albanien "unter italienischer Gerichtsbarkeit" eröffnet werden sollen, vorgesehen?

Es scheint, dass die von Giorgia Meloni und Edi Rama unterzeichnete Absichtserklärung, bei der es vor allem um die [Unterstützung für den Beitritt Albaniens zur Europäischen Union](#) geht, diese Regeln nicht berücksichtigt hat. (...) Und welche Folgen wird eine Vereinbarung für die instabile albanische Regierung haben, die das Risiko birgt, dass Tausende von Menschen auf albanischem Territorium untertauchen müssen, wenn sie nach Ablauf der vorgesehenen dreißigtägigen Haftzeit nicht zurückgeführt werden können?

Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, wie Abkommen zwischen Regierungen [kriminelle Banden](#) begünstigt, die in Albanien immer aktiver werden und von der Irregularität profitieren können. Dagegen könnte besser vorgegangen werden, wenn den Migrant*innen legale Einreisemöglichkeiten und das [Recht garantiert würden, in einem wirklich sicheren Land](#), in dem die in internationalen Konventionen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Regeln gelten, Asyl zu beantragen.

Aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von borderline-europe

Fotos: Tingey Injury Law Firm, unsplash – borderline-europe